

Amt/Abteilung: Stadtwerke
Ansprechpartner/in: Herr Göbel
Telefon: 06105 - 938 - 822
E-Mail: jochen.goebel@moerfelden-walldorf.de

Bereitstellungstag auf der Internetseite www.moerfelden-walldorf.de : 23.12.2021

Veröffentlichung der Hinweisbekanntmachung im Freitags-Anzeiger: 23.12.2021

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Mörfelden-Walldorf

Betr.: 5. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Mörfelden-Walldorf

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mörfelden-Walldorf hat in ihrer Sitzung am 14.12.2021 diese 5. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Mörfelden-Walldorf beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318, Geltungsdauer zuletzt verlängert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915)), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2021 (GVBl. S. 602), der §§ 1 bis 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBI. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBI. I S. 1327), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.06.2020 (GVBl. S. 430).

Artikel 1

Neufassung des § 26 Absatz 1 und 2 (Gebührenmaßstäbe und -sätze) der EWS

§ 26 Gebührenmaßstäbe und -sätze

In § 26 werden die Absätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das von Niederschlägen stammende Wasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird. Für jeden angefangenen qm bebaute und/oder künstlich befestigte Grundstücksfläche wird eine Gebühr ab 01.01.2022 in Höhe von 0,88 Euro jährlich erhoben.

(2) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Schmutzwasser ist der nach § 28 ermittelte Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück. Die Gebühr beträgt ab 01.01.2022 pro cbm Frischwasserverbrauch 3,01 Euro.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Artikelsatzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Rechtsvorschriften eingehalten wurden.

Die Artikelsatzung wird hiermit ausgefertigt.

Mörfelden-Walldorf, den 23.12.2021

Stadt Mörfelden-Walldorf
Der Magistrat

(Thomas Winkler)
Bürgermeister